

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 18. September 2025  
GZ 2025-0.649.620

## **Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. August 2025, GZ: 2025-0.040.289, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines**

Der RH weist einleitend darauf hin, dass er die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung in Österreich im Bericht „Lebensmittel – Versorgungssicherheit“, u.a. Reihe Bund 2023/17, geprüft und u.a. Empfehlungen an das für Landwirtschaft zuständige Ministerium für eine Novellierung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 abgegeben hat. Der RH hält fest, dass der gegenständliche Entwurf Empfehlungen aus der genannten Prüfung teilweise aufgreift:

### **2. Daten für Zwecke des Risikomanagements und der Krisenvorsorge**

(1) Der RH hat in TZ 14 des genannten Berichts u.a. empfohlen, in einer Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 Regelungen für das Risikomanagement und für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Krisenfälle vorzusehen. Wesentlich wären dabei:

- die Möglichkeit, im Rahmen eines Monitorings Daten entlang der gesamten Lebensmittelkette für Zwecke der Krisenvorsorge zu erheben und zu verarbeiten,
- eine Verpflichtung, die Auswirkungen allfälliger Krisenszenarien auf die Lebensmittelversorgung zu analysieren und zu bewerten, und
- die Vorgabe, Notfallpläne zu erstellen.

Der gegenständliche Entwurf sieht nun in § 12 Abs. 3 und 4 vor, dass der für Landwirtschaft zuständige

Minister u.a. zu Zwecken der Absicherung der Möglichkeit, im Krisenfall die Bevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser zu versorgen, entsprechende Vorsorgemaßnahmen durch Verordnung treffen kann. Dies umfasst etwa eine strategische öffentliche Vorratshaltung oder eine Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung bestimmter Waren (gemäß § 2 Abs. 1).

Weiters berechtigt § 13 Abs. 3 des Entwurfs den für Landwirtschaft zuständigen Minister, Daten in anonymisierter einzelbetrieblicher Form u.a. zur Erstellung von Analysen und Aufbereitung von Unterlagen zur Beurteilung von Lenkungs- oder Vorsorgemaßnahmen zu verwenden. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll im Vorfeld sowie zur Evaluierung eine Verwendung von Daten für z.B. wissenschaftliche Analysen ermöglicht werden. Zusätzlich soll eine Verwendung der Daten z.B. im Rahmen von Übungen möglich sein.

Zum Umfang der Verwendung von Daten für Zwecke einer langfristigen Krisenvorsorge weist der RH jedoch auf die Beschränkung gemäß § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 des Entwurfs hin:

- § 9 Abs. 3 sieht im Wesentlichen Daten von Waren vor, die bei der AMA in hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Vollziehung über Inhaber von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallen;
- Daten gemäß § 12 Abs. 3 seien im Wesentlichen Daten i.Z.m. allfälligen Vorsorgemaßnahmen, wie insbesondere einer öffentlichen Vorratshaltung oder einer Verpflichtung privater Marktteilnehmer.

Betreffend die Daten der AMA hat der RH in TZ 17 seines angeführten Berichts u.a. festgehalten, dass zur Urproduktion und zur ersten Verarbeitungsstufe (z.B. Mühlen) gut abgesicherte Daten vorhanden waren, jedoch Grundlagen für Produktdaten der zweiten Verarbeitungsstufe, Handelsdaten und Daten zu Industriegütern fehlten. Der RH merkte an, dass es sich bei den fehlenden Daten insbesondere um solche außerhalb der grundsätzlichen Zuständigkeit der AMA handelt.

Damit umfasst die Ermächtigung zur Datenverarbeitung für eine langfristige Krisenvorsorge auch weiterhin nicht die gesamte Lebensmittelkette (z.B. nicht Handelsdaten oder Daten zu Industriegütern), womit der entsprechende Teil der Empfehlung nur teilweise umgesetzt wäre. Die beiden weiteren Teilaspekte der Empfehlung – eine Verpflichtung, die Auswirkungen allfälliger Krisenszenarien auf die Lebensmittelversorgung zu analysieren und zu bewerten und die Vorgabe, Notfallpläne zu erstellen – wurden im Entwurf nicht aufgenommen. Der RH regt aus Anlass der Begutachtung neuerlich eine entsprechende Berücksichtigung dieser Punkte der Empfehlung an.

(2) Der RH weist auch darauf hin, dass für die beiden im Entwurf neu vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen – „Vorratshaltung“ (§ 12 Abs. 3) und „Vorbereitungsmaßnahmen“ (§ 12 Abs. 4) –, die bereits unabhängig von drohenden Störungen und Krisen gesetzt werden könnten, ergänzende, umfassende Daten, z.B. aus dem Handel nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der RH hält darüber hinaus fest, dass der gegenständliche Entwurf bzw. die Erläuterungen keine näheren Angaben dazu, wo und durch wen die vorgesehene strategische, öffentliche Vorratshaltung zu erfolgen hat, oder welche konkreten organisatorischen, technischen und strukturellen Vorbereitungshandlungen zu ergreifen wären, enthält.

(4) Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen regt der RH eine Präzisierung des Entwurfs an.

### 3. Bundeslenkungsausschuss

Nach § 19 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs soll der Bundeslenkungsausschuss um einen Vertreter des Regierungsberaters gemäß § 5 Bundes-Krisensicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 89/2023, erweitert werden.

Der RH hat in TZ 18 des genannten Berichts festgestellt, dass die Zusammensetzung des Bundeslenkungsausschusses ein breites Interessenspektrum abbildete. Vertreten waren u.a. alle Bundesministerien und Länder, politische Parteien und gesetzliche Interessenvertretungen. Aus Sicht des RH war es dem Bundeslenkungsausschuss als zentrales Beratungsgremium im Hinblick auf seine Zusammensetzung aus 39 Mitgliedern nicht möglich, in Krisenfällen rasch eine fundierte Expertise für die Landwirtschaftsministerin bzw. den Landwirtschaftsminister abzugeben.

Der RH hat dem Landwirtschaftsministerium daher empfohlen, die Aufgaben, die Größe und Zusammensetzung sowie die Rolle des Bundeslenkungsausschusses zu analysieren und ihn – entsprechend seiner gesetzlich vorgesehenen Bedeutung – verstärkt zu nutzen (z.B. zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung) (TZ 18).

Der RH weist zur vorgeschlagenen Neuregelung daher darauf hin, dass auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit eine Analyse z.B. der Größe und Zusammensetzung des Bundeslenkungsausschusses durchgeführt worden ist.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat